

Merkblatt Geländeauffüllung im Außenbereich zur Bodenverbesserung und Bewirtschaftungserleichterung

Allgemeines

Beim Auffüllen von Gelände mit unbelastetem Bodenaushub muss die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Vordergrund stehen. Zulässig sind daher nur Geländeauffüllungen, wenn ihre Nützlichkeit belegt ist und sie unschädlich ausgeführt werden. Nützlich ist eine Maßnahme, wenn sie zu einer Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung führt. Die Auffüllung ist unschädlich, wenn sie ohne Bodenverdichtung ausgeführt wird und geeignetes, unbelastetes Material verwendet wird. Auf eine fachgerecht technische Ausführung gemäß DIN 19731 ist zu achten. Auffüllungen mit dem vorrangigen Ziel der Beseitigung von Bodenaushub sind unzulässig.

Genehmigungspflicht

Es bedarf einer Genehmigung nach Bau- und Naturschutzrecht bei:

- mehr als 2 m Höhe oder
- mehr als 500 m² Fläche

Aber auch kleinere Auffüllungen können unter bestimmten Umständen genehmigungspflichtig nach den Vorschriften des Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrechtes sein. Vorhaben sollten daher grundsätzlich mit der Unteren Naturschutz- und Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Die Verantwortung für das Gelingen einer Auffüllung tragen der Grundstückseigentümer, der Bewirtschafter und das beauftragte Erdbauunternehmen. Bei Auffüllungen ohne Genehmigung kann der Verursacher zur Wiederherstellung des Ausgangszustands auf eigene Kosten und zur Zahlung eines Bußgeldes verpflichtet werden. In gravierenden Fällen können Verstöße nach dem Strafgesetzbuch mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Für eine Auffüllung ungeeignete Standorte

- Standorte, auf denen eine Bodenverbesserung nicht möglich ist (z.B. Böden mit einer Bodenwertzahl > 60)
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation (Bodenwertzahl < 30)
- Standorte mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (z.B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärengebiete)
- Standorte in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie in Gewässerrandstreifen (mind. 10 m Abstand)
- Böden im Wald
- Böden, die Archive der Natur- und Kulturgeschichte darstellen

Anforderung an das Bodenauftragsmaterial

Am Auftragsort soll möglichst nur weitgehend steinfreies Bodenmaterial der gleichen oder höheren Eignung als der vor Ort anstehende Boden aufgebracht werden. Des Weiteren soll das Material frei von Fremdstoffen (z.B. Glas, Plastik, Bauschutt etc.) sein. Grundsätzlich dürfen nur Böden und Bodenmaterial mit ähnlicher Beschaffenheit kombiniert werden. Das Bodenmaterial muss die gesetzlichen Vorgaben nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten. Insbesondere sind die Vorsorgewerte (bei landwirtschaftlicher Nutzung die 70%- Vorsorgewerte) nicht zu überschreiten, da ansonsten schädliche Bodenveränderungen entstehen können. Existieren Zweifel an der stofflichen Qualität, ist der Antragsteller verpflichtet vor dem Auf- oder Einbringen die notwendigen Untersuchungen des Auffüllungsmaterials durchzuführen. Ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu erwarten, kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften auf Kosten des Antragstellers anordnen.

Erforderliche Antragsunterlagen / Antragsverfahren

1. Antragsformular (erhältlich unter [Geländeveränderungen beantragen / Landkreis Ortenaukreis](#))
2. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls Antragsteller nicht Eigentümer ist)
3. Übersichtsplan (1 : 25000), Flurkarte (1 : 1500) mit Grundstücksgrenzen und Flurstücksnummern, qualifizierte Schnittzeichnungen mit Höhenangaben und Lageplan der Materialentnahmefläche (1 : 25000)
(jeweils in 5-facher Ausfertigung)

Erforderliche Nachweise bei der Ausführung

Vor dem Einbau: Nachweis über die stoffliche Unbedenklichkeit des Auffüllmaterials

Vor Oberbodenauftrag: Eignung des durchwurzelbaren Unterbodens als Kulturstandort

Bei weiteren Fragen können Sie gerne das Umweltamt der Gemeinde Rust oder die zuständige Untere Bodenschutz- bzw. Naturschutzbehörde kontaktieren.

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg

Tel.: 0781 / 805 – 9650
E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Umweltschutz
Badstraße 20
77652 Offenburg

Tel.: 0781 / 805 – 9513
E-Mail: umwelt@ortenaukreis.de